

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	Stadtwerke Schwäbisch Hall	01:08:2022		Die Stadtwerke Schwäbisch Hall sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet.	---
2	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.08.2022		<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet grenzt im Norden an ein als Ziel der Raumordnung festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1. Ein kleiner Teil der Planung liegt innerhalb der extensiven Pufferzone dieses Vorranggebiets. Durch die als Pflanzgebot festgelegte Feuchtwiese wird die Pufferzone erhalten. Wir begrüßen im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auch die extensive Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Anders als auf Seite 5 der Begründung dargestellt, ist die Planung unserer Ansicht nach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es handelt sich um ein Sondergebiet und nicht um landwirtschaftliche Nutzung. Wir halten daher eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren für erforderlich.</p>	<p>Die Pufferzone wird in ihrer quantitativen Ausgestaltung beibehalten, anstatt einer Feuchtwiese wird auf Anregung der UNB ein Blühstreifen festgesetzt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan Braunsbach- Untermünkheim wird im entsprechenden Bereich im Zuge der 6. Änderung angepasst.</p>
3	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	18.08.2022		Keine Bedenken.	---
4	Regierungspräsidium Freiburg	19.08.2022	Forstdirektion	Von dem Vorhaben sind innerhalb der vorgeschlagenen Bebauungsplanabgrenzung keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen. Im Norden des geplanten Solarparks (nördlich der überplanten Flst. Nr. 10 und 11, Gmkg. Steinkirchen) schließt jedoch Wald unmittelbar an die Bebauungsgrenzlinie an. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den Planungen entlang der gesamten nördlichen Grenze der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Mindestabstand zu Wald berücksichtigt wurde und die Baugrenze auf o. g. Flurstücken einen Abstand von ca. 30 m zum Waldrand einhalten.	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
5.1	Regierungspräsidium Stuttgart	04.08.2022	Energiewende, Windenergie, Klimaschutz	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom</p> <p>(7) Mit einer Größe von 12 ha trägt das geplante Sondergebiet Sonnenenergie zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
5.2	Regierungspräsidium Stuttgart	22.08.2022	Wasser/Boden	Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.	Zur Kenntnis genommen
5.3	Regierungspräsidium Stuttgart	22.08.2022	Bodenschutz	Mit dem Vorhaben wären am geplanten Standort Eingriffe in mittel- bis hochwertige Böden verbunden, was grundsätzlich kritisch zu beurteilen ist. Auch im Sinne der Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung wird eine erneute Prüfung von Alternativen für das empfohlene Ausweichen auf weniger wertige Böden angeregt und zwar unter Beachtung der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen anhand der Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> ) im Maßstab 1:50000 (BK 50). Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zu ermitteln, ist eine quantitative Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2012, Bodenschutz 24) zu erstellen. Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Ferner kann eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden. Hinsichtlich Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist die DIN 19639 zu beachten. Einzelheiten sind mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen.	Das Plangebiet ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur eingestuft, durch die Inanspruchnahme dieser Flächen werden die für die Landwirtschaft besser geeigneten Vorrangflur I und II- Flächen geschont.  Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird um eine quantitative Bewertung des Schutzgutes Boden ergänzt.  Laut Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde ist das Bodenschutzkonzept erst bei der Umsetzung der Anlage vorzulegen, siehe Stellungnahme 15.4.
6.1	RP Freiburg	22.08.2022	Geotechnik	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) und lokal des Oberen Muschelkalks.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Die Hinweise werden übernommen.
6.2	RP Freiburg	22.08.2022	Boden	<p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht zum geplanten Vorhaben umfangreich berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die BK50-Kartiereinheit J29 – "Braunerde aus Sandstein führenden Fließerden über Lettenkeuper-Sandstein" in der betroffenen Region als eine Kartiereinheit mit Archivfunktion (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) eingestuft ist. Ob dies bei der Bewertung der Bodenfunktionen zu berücksichtigen ist, sollte von der Unteren Bodenschutzbehörde entschieden werden.</p>	Zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme 15.4. LRA Bodenschutz.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
6.3	RP Freiburg	22.08.2022	Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p>	Die Unterlagen werden um diese Informationen ergänzt.
6.4	RP Freiburg	22.08.2022	Bergbau	<p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
6.5	RP Freiburg	22.08.2022	Geotopschutz	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	---
6.6	RP Freiburg	22.08.2022	Allg. Hinweise	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnis genommen.
7	Transet BW	11.08.2022		<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet `Solarpark Tierberg` - Vorentwurf in Braunsbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	---



N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
9	Regierungspräsidium Stuttgart- Außenstelle Ellwangen- Referat 47.2 Mobilität, Verkehr, Straßen	04.08.2022		Das Plangebiet wird über das bestehende Wegenetz in der Nähe des Teilortes Tierberg der Gemeinde Braunsbach erschlossen. Die Landesstraße 1042 befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet, sodass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann. Weitere Belange des Baureferats sind von der Maßnahme nicht betroffen.	---
10	Deutsche Bahn AG	01.08.2022		öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.	---
11	Bundeswehr	29.07.2022		durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---
12	Ericsson	17.08.2022		die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Telekom wurde ebenfalls beteiligt.
13	Regierungspräsidium Stuttgart	25.08.2022		Vorab weisen wir darauf hin, dass es sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Wir teilen Ihre Auffassung nicht, dass ein entwickelter Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegt. Dies wird aus Ziffer 3.2 der Begründung deutlich. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, der Bebauungsplan setzt für das Gebiet eine Sonderbaufläche fest. Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft erfasst die Gemeinde die Flächen, die im Außenbereich von jeder landwirtschaftsfremden Bebauung freigehalten werden sollen. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft beschreibt regelmäßig die natürliche Funktion des Außenbereichs, der	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Landwirtschaft und den dafür notwendigen baulichen Anlagen als Wirtschaftsraum zu dienen (Schrödter, Kommentar zum Baugesetzbuch, § 5, Rn. 65). Die Darstellung der Flächen für Landwirtschaft dient insbesondere der Abgrenzung der für die Bebauung in Betracht kommenden bzw. in Betracht gezogenen Flächen von den übrigen Flächen. Mit der Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft ist in bestimmter Weise auch eine für die Verwirklichung anderer als landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Vorhaben Negativwirkung verbunden. Vor allem hindert sie im Hinblick auf das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 die Aufstellung von Bebauungsplänen zu Gunsten anderer Vorhaben (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 5, Rn.54 f.).</p> <p>Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt eine landwirtschaftsfremde Bebauung und die so bebauten Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Selbst wenn auf der Fläche noch eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung wie Weidefläche für Schafe oder Mähen von Futtergras möglich bleibt, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Aufgrund der Bebauung mit Photovoltaikmodulen ist eine landwirtschaftliche Hauptnutzung der Fläche nicht mehr möglich und die Fläche steht nicht mehr entsprechend der Zielrichtung der Festsetzung im FNP nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB der Landwirtschaft und den dafür notwendigen baulichen Anlagen vollständig als Wirtschaftsraum zur Verfügung. Aus diesen Gründen halten wir es nicht für möglich, die Ausweisung eines Sondergebiets Freiflächenphotovoltaik auf einer Fläche, für die im Flächennutzungsplan eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist, noch als entwickelt im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB anzusehen, so dass hier eine Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Änderung des FNP erforderlich ist.</p> <p>Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan Braunsbach- Untermünkeim wird im entsprechenden Bereich im Zuge der 6. Änderung angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p><b>Raumordnung</b>                      Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Tierberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken Nr. 10 und 11 westlich von Tierberg in der Gemarkung Steinkirchen geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 12 ha. Von dieser Fläche entfallen ca. 10,6 ha auf das Sondergebiet und ca. 1,5 ha werden als private Grünfläche festgesetzt.                      Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).                      Wie unter Ziffer 3.1 der Begründung aufgeführt, befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“                      Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Weiter grenzt das Plangebiet im Norden an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) und ein Landschaftsschutzgebiet und Wald, welche als nachrichtliche Übernahme in die Raumordnungspläne übernommen werden. Dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf Basis der vorliegenden Informationen durch die Planung u.E. hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
14	Regierungspräsidium Stuttgart	30.08.2022	Landwirtschaft	<p><u>I. Grundsätzliche Anmerkungen</u></p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient =</p>	Zur Erreichung der Netto- Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 ist ein verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungs-klausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p> <p>Einstufungen in Vorrangflur Stufe I/II bedeuten, daß es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im LK SHA. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen, aber auch der RV HNF eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>In der Begründung wurde ein eigenständiges Kapitel „Belange der Landwirtschaft“ angefertigt, in dem die Flurbilanz behandelt und graphisch dargestellt ist. Der Umweltbericht und die Alternativenprüfung werden um die landwirtschaftliche Belange noch ergänzt.</p> <p>Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur eingestuft.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p><u>II. Bewertung des Standortes Tierberg in Braunsbach</u>  Das 12 ha große Plangebiet liegt östlich von Tierberg, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Dies ändert sich durch die Ausweisung des Sondergebietes, damit ist der BPI nicht aus dem FNP entwickelt. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten)</p> <p>In der überarbeiteten Flurbilanz wird das Gebiet künftig aufgrund der Böden und der agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft; dies ist der höheren Detailgenauigkeit geschuldet und war bereits bisher auf der Flächenbilanz erkennbar. Auch die Begründung schildert das „schmale Band aus Ackerflächen“ hier. Für den LK SHA ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und laut LEP für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um „schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen“; erst eine fachlich kompetente Detailprüfung mit Hilfe der Flächenbilanz (s. Anlage) kann hierüber Aufschluss geben.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein</p>	<p>Der Flächennutzungsplan Braunsbach- Untermünkheim wird im entsprechenden Bereich im Zuge der 6. Änderung angepasst.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war die Fläche als Grenzflur in der Wirtschaftsfunktionenkarte eingestuft.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK SHA steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik noch vergrößern. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im übrigen fachlich äußerst anspruchsvoll.</p> <p>Insgesamt fällt die Begründung zur PV Braunsbach durch den überaus negativen Tenor zur bisherigen Ackerbewirtschaftung und die etwas „freizügige“ Auslegung fachlicher Inhalte auf. So wird z.B. auf S. 6 Begründung von einer hohen Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgegangen. Auch liegt der Interessenkonflikt nicht zwischen PV und Naturschutz (S. 4 Begründung), sondern bekanntermaßen zwischen PV und Nahrungsmittelerzeugung.</p> <p>Die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind eher unrealistisch; ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Somit erscheint auch die Erfüllung der hier genannten naturschutzfachlichen Belange unwahrscheinlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden angepasst, ein negativer Tenor zur Landwirtschaft war nicht beabsichtigt.</p>
15.1	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Natur-schutzbehörde	Die Gemeinde Braunsbach plant auf den Flurstücken 10 und 11 der Gemarkung Steinkirchen den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Tierberg“ auf einer Fläche von 12 ha aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich östlich von Tierberg und wird aktuell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Nördlich angrenzend sowie ca. 160 m südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“. Ebenfalls befindet sich	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>südlich der Planfläche das FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall - Künzelsau“. Die untere Naturschutzbehörde geht von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes aus, auch das FFH-Gebiet befindet sich in ausreichendem Abstand, so dass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen ist. Ebenso kann eine Beeinträchtigung der nördlich liegenden Waldbiotop „Klinge N Tierberg“ und „Feldgehölz O Tierberg“ sowie der südlich liegenden Waldbiotop „Hirschbach und Heerbach SO Tierberg“ und „Klingen SO Tierberg“, aufgrund eines ausreichend großen Abstandes ausgeschlossen werden. Im Umweltbericht ist beschrieben, dass während Begehungen Feldlerchen und Wiesenschafstelzen festgestellt wurden und im Zuge der Planumsetzung Reviere der Bodenbrüter auf der Fläche verloren gehen. Diese verloren gegangenen Reviere müssen durch CEF-Maßnahmen (Anlage einer Buntbrache im räumlichen Zusammenhang) ausgeglichen werden. Der unteren Naturschutzbehörde liegt die artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vor. Somit kann nicht beurteilt werden, um wie viele betroffene Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen- Reviere es sich handelt und wie hoch der Ausgleichsbedarf ist. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist der unteren Naturschutzbehörde nachzureichen. Als Ausgleich für den Eingriff soll sich die Fläche im Bereich der Modulzwischenräume zu einer relativ mageren Wiesenfläche entwickeln. Im nördlichen Bereich des Plangebietes soll eine Feuchtwiese entwickelt werden, im südlichen Bereich ein Blühstreifen mit einzelnen Obstbäumen und im östlichen Bereich eine dreireihige Hecke angelegt werden. Die magere Wiesenfläche soll laut Planung 1-2 mal jährlich, nicht vor Mitte Juni gemäht werden. Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde sollte die Wiesenflächen zweimal im Jahr gemäht werden. Der erste Schnitt ist im Juni durchzuführen, frühestens jedoch zur Hauptblüte der bestandsbildenden Obergräser. Der zweite Schnitt ist nach jeweils ausreichender Nutzungsruhe durchzuführen (jeweils ein Großteil der Kräuter soll zur Blüte gekommen sein). Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Düngung/Eutrophierung kann es in den ersten</p>	<p>Der UNB wurde die saP nachgereicht.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden in Abstimmung mit der UNB vor der nächsten Verfahrensrunde bestimmt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Jahren je nach Aufwuchs auch notwendig werden, die Fläche 3 Mal zu mähen, um diese auszuhagern. Dies sollte dann jedoch nach einigen Jahren auf 2 Schnitte pro Jahr wie oben beschrieben reduziert werden. Das Mahdgut ist von der Fläche abtransportieren. Zur Begrünung von Flächen in der freien Natur ist nur gebietseigenes Saatgut aus dem Produktionsraum 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft des Saatguts ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt - auf Verlangen vorzulegen. Die geplante Feuchtwiese im nördlichen Bereich des Plangebietes macht aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Sinn. Aufgrund des Abstandes des Weilerbaches und der Tatsache, dass der Weilersbach deutlich tiefer liegt als die Ackerfläche wird sich keine Feuchtwiese einstellen können. An dieser Stelle ist es sinnvoller die geplante Magerwiese auszuweiten oder einen Blühstreifen anzulegen. Die Ausgleichsplanung ist entsprechend anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Blühstreifen nicht als CEF-Maßnahme für den artenschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet werden kann. Aufgrund der Kulissenwirkung ist für die Anlage von Blühstreifen und Buntbrachen ein Abstand von 75 m zu Gebäuden und Wäldern sowie ein Abstand von 75 m zu Straßen und 30 m Abstand zu Feld- und Wirtschaftswegen einzuhalten. Daher muss als CEF-Maßnahme eine externe Fläche gefunden werden. Der Flächenbedarf sowie die Lage der CEF-Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und eine entsprechende Planung vorzulegen. Pro Feldlerchenrevier wird ein Blühstreifen bzw. eine Buntbrache von 100 m Länge und 20 m Breite erforderlich. Die externe Maßnahme ist über einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abzusichern.</p>	<p>Die Pflanzgebote werden entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt und ein Blühstreifen festgesetzt.</p> <p>Es wird in Abstimmung mit der UNB eine geeignete Fläche für den Ausgleich bestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
15.2	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Bau-rechtsbehörde	<p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan nach Nr. 18.7 Anlage 1 zum UVPG aufgestellt wird.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Der Bebauungsplan bedarf aufgrund der geplanten Grundfläche einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG. Auf § 50 UVPG wird entsprechend verwiesen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass nach Beschluss vom 11.10.2021 des OVG Lüneburgs 1 ME 110121, bei den in den Anwendungsbereich des UVPG fallenden UVP pflichtigen Vorhaben insbesondere nach Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.9 UVPG die Prüfpflicht grundsätzlich sowohl bei der Planaufstellung als auch bei der Vorhabenzulassung besteht. Anders als in der Begründung aufgeführt, entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan und bedarf daher einer Genehmigung. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren anzupassen. Zum einen ist zu der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung nichts ausgeführt. Klar ist, jedoch, dass eine Nutzung wie bisher nicht erfolgen kann. Aufgrund der tatsächlichen Größe der überplanten Fläche von ca. 12 ha ist jedenfalls eine künftige landwirtschaftliche Nutzung nicht nachvollziehbar begründbar. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren anzupassen. Einer Genehmigung durch das Landratsamt bedarf der Bebauungsplan nur dann, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftig ist.	<p>Die Unterlagen werden um eine UVP-Vorprüfung ergänzt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan Braunsbach- Untermünkeheim wird im entsprechenden Bereich im Zuge der 6. Änderung angepasst.</p>
15.3	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Immissionsschutzbehörde	Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplans keine Bedenken.	---
15.4	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	<p><u>Grundwasser:</u> Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Vorrangig ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu</p>	Die Unterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen. Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an. Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m). Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen verwirklicht werden sollen und mit einem Einwirken in den Boden auf einer Fläche von mehr als 5.000 m verbunden sind, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Für das Bebauungsplanverfahren selbst ist kein Bodenschutzkonzept erforderlich, da diese Voraussetzungen für die Erschließungsmaßnahmen nicht gegeben sind. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass ein solches später im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vorzulegen ist.</p>	<p>Es sind keine Auffüllungen vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Vorgaben wird in den Festsetzungen hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
15.5	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Landwirtschaftsbehörde	<p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 12 ha Ackerland, Bedenken erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Auf dem Flurstück '10 und 11 der Gemarkung Steinkirchen mit einer Größe von jeweils 6 ha befinden sich 12 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV- Anlage hat eine Größe von 12 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft wird. Diese Einstufung ist aber fachlich nicht korrekt, denn die Digitale Flurbilanz wurde ehemals pauschal durch die sehr niedrige durchschnittliche Bodenzahl der Gemarkung Steinkirchen mit überwiegend minderwertigen Flächen im Kochertal und seinen Seitentälern beeinflusst. Sie repräsentiert nicht die o.g. Fläche auf der Ebene mit bestem Ackerland. In der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 1 bewertet, jedoch aufgrund hoher regionaler Besonderheiten wie sehr hoher Flächennachfrage und guter Arrondierung als Vorrangflur bewertet. Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 40-50. Es handelt sich um einen Standort mit Lehmboden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch außergewöhnlich gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet. Die Flächennachfrage im Gebiet Braunsbach / Langenburg ist sehr hoch, wie auch in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle. Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die-Belange der Landwirtschaft zu wahren: „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftlichen Betriebe,</p>	<p>Die Gemeinde Braunsbach ist sich ihrer Verantwortung zum Schutz der guten landwirtschaftlichen Flächen bewusst, andererseits will sie aber auch einen aktiven Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Mit dem geplanten Solarpark östlich von Tierberg kann etwa 10.000.000 kW/h umweltfreundlicher Strom pro Jahr erzeugt werden, womit etwa der durchschnittliche Strombedarf von 3.500 Haushalten gedeckt werden kann. Die Anlage ist so konzipiert, dass sie rückstandslos zurückgebaut werden kann und dann wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden." Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach §1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Somit geht die landwirtschaftliche Fläche nicht verloren, sondern wird auf eine bestimmte Zeit aus der Nutzung genommen. Im Bebauungsplan wird geregelt, dass die Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder in die ursprüngliche Ackerfläche umgewandelt wird.</p>
15.6	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Forstbehörde	<p>Die Einhaltung eines 30 Meter Waldabstandes von Wald zu Solaranlagen sowie allen technischen Anlagen und Betriebs- wie auch Technikgebäuden und ggf. der Einfriedung ist von besonderer Bedeutung. Die untere Forstbehörde weist auf die kurz- bis mittelfristigen Gefahrensituationen und/oder Einschränkungen hin, welche im Zusammenhang mit PV-Anlagen in Waldnähe entstehen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürre und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf oder -bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich von Waldbeständen.</li> <li>- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (IPV) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (ISWA), aus dem Jahr 2017, wird bei Solarmodulen deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</li> <li>- Solarparks stellen zwar keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten gem. § 4 Abs. 3 LBO dar, jedoch wird hier durch die</li> </ul>	<p>Der Waldabstand wird durch die Planung berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) auch eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr geschaffen. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, stetig zu.</p> <p>- Darüber hinaus können seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs geltend gemacht werden. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die geschilderten Sachverhalte verdeutlichen die Wichtigkeit der Einhaltung eines 30 Meter Waldabstandes. Die untere Forstbehörde weist darauf hin, dass zur vorherigen und rechtzeitigen Regelung von Schadensersatzansprüchen eine Haftungsverzichterklärung zugunsten des Waldbesitzenden zweckdienlich ist. Die Einschätzung einer etwaigen Beeinträchtigung des Waldbiotops Nr. 26724127 3502 obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p>	Das Waldbiotop wird nach Einschätzung der UNB nicht beeinträchtigt.
15.7	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Flurordnungs- und Vermessungsbehörde	Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Tierberg“ in Braunsbach nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	---
15.8	Landratsamt SHA	09.09.2022	Untere Straßenbaubehörde	<p>der BP liegt an der freien Strecke der K2551 zwischen Sommerberg und Abzw. L 1042. Die Kreisstraße ist nicht ausgebaut und weist lediglich eine Fahrbahnbreite von 4,4 m auf. Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>1. Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Das Straßenbauamt stimmt einer geplanten Zaunanlage in der Anbauverbotszone zu, sofern ein Nachweis vorgelegt wird, dass der Zaun ein verformbares Hindernis gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS 2009) darstellt. Zudem ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bauherr auf jegliche Schadenersatzforderungen gegenüber dem Straßenbaulastträger verzichtet, die durch Schäden am Zaun in der Anbauverbotszone bei Unterhaltungsarbeiten (z. B. Schneeräum- oder Mäharbeiten) entstehen können. Da die Kreisstraße im Bereich des Bebauungsplans nicht ausgebaut ist, hat der Zaun mit allen seinen Teilen einen Mindestabstand von 9 m vom befestigten Fahrbahnrand der K 2551 aufzuweisen. Wir bitten dies im schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>2. Es dürfen keine neuen direkten Zufahrten an der freien Strecke zur Kreisstraße angelegt werden. Die Erschließung muss über die bestehenden Wege Flst.-Nr. 9/1 und 18 erfolgen. Sofern die Zufahrt erheblich verändert (z.B. verbreitert) werden soll, ist vom Grundstückseigentümer gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern die Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später zurückgebaut werden soll.</p> <p>3. Die erforderlichen Sichtfelder für die bestehenden Zufahrten sind gemäß den aktuell gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben herzustellen und von jeder Sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten. Dabei gelten als sichtbehindernd alle Gegenstände, die eine Höhe von 80 cm über der Fahrhahnoberkante der Kreisstraße bzw. Zufahrt überschreiten.</p>	<p>Die 15m Anbauverbotszone wurde in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Ausgestaltung des Pflanzgebotes pfg1 entlang der Straße, weist der Zaun ein Mindestabstand von 15m zum Fahrbahnrand auf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmungen werden in die Unterlagen aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage keinerlei Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer sowohl der Kreisstraße 2551 als auch der K 2547 ausübt. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.</p> <p>Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße ist die Zufahrt im Einmündungsbereich auf der gesamten Länge und Breite mit ausreichend tragfähiger, bituminöser oder gleichwertiger Befestigung zu versehen (z.B. Natursteinpflaster, Betonwerksteine, Rasengittersteine). Zum Schutz der auf dem Kreisstraßengrundstück vorhandenen Bepflanzung bzw. der bestehenden Bäume an der südlichen Grundstücksgrenze wird auf die Einhaltung der RAS LP, Abschnitt 4 in Verbindung mit der DIN 18920 ausdrücklich hingewiesen. Flächen oder Bestandteile der Kreisstraße wie z. B. Entwässerungsmulden, Bankette oder Böschungen dürfen nicht für Ausgleichsmaßnahmen u. ä. herangezogen werden. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Blaufelden durchgeführt werden. Kostenträger für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Bauherr. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.</p>	<p>Es wurde ein Blendgutachten angefertigt. Zur Vermeidung von Blendungen werden Blendschutzmatten am Zaun angebracht.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Die Unterlagen werden um die Vorgaben ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>